

§ 37 ZASS-AV Kommissionelle Abschlussprüfung

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Am Ende der Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz ist eine kommissionelle theoretische und praktische Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission (§ 34) in den gemäß Anlage 3 vorgesehenen Fachgebieten durchzuführen.
2. (2) Ein/e Teilnehmer/in ist zur kommissionellen Abschlussprüfung im Rahmen der Weiterbildung in der Prophylaxeassistentenz zuzulassen, wenn
 1. die Teilnahme am theoretischen Teil der Weiterbildung gemäß Anlage 3 und
 2. der praktische Teil der Weiterbildung gemäß Anlage 3 in einer Dokumentation (§ 31) nachgewiesen sind.
3. (3) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist entsprechend den Bestimmungen des 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks dieser Verordnung sinngemäß durchzuführen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at